VERORDNUNG (EG) Nr. 2104/98 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1998

zur Eröffnung von Tranchen für die Einfuhr von Qualitätsweichweizen bzw. von Hartweizen im Rahmen von Zollkontingenten gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 529/97 und (EG) Nr. 2228/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ([1]), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 529/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1854/94 ([2]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 850/97 ([3]), regelt die Einfuhr im Rahmen des genannten Kontingents. Es empfiehlt sich unter Berücksichtigung der Marktlage in der Gemeinschaft, für die Beantragung von Lizenzen zur Einfuhr im Rahmen dieses Kontingents eine Frist festzulegen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2228/96 der Kommission vom 21. November 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 50 000 Tonnen Hartweizen des KN-Codes 1001 10 00 ([4]) regelt die Einfuhr im Rahmen des vorstehenden Kontingents. Es empfiehlt sich unter Berücksichtigung der Marktlage in der Gemeinschaft, für die Beantragung von Lizenzen zur Einfuhr im Rahmen dieses Kontingents eine Frist festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Frist für die Beantragung der Lizenzen für die Einfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99, der der Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 529/97 entspricht, beginnt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung. Sie endet mit dem 30. Tag nach ihrem ersten Tag.

(2) Nach Maßgabe dieses Artikels dürfen insgesamt je 200 000 Tonnen Weichweizen eingeführt werden.

(3) Die Einfuhr der vorstehenden Mengen unterliegt den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 529/97.

Artikel 2

(1) Die Frist für die Beantragung der Lizenzen für die Einfuhr von Hartweizen des KN-Codes 1001 10 00, der mindestens 73 % glasige Körner aufweist, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2228/96 beginnt ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung. Sie endet mit dem 30. Tag nach ihrem ersten Tag.

(2) Nach Maßgabe dieses Artikels dürfen 50 000 Tonnen Hartweizen eingeführt werden.

(3) Die Einfuhr der vorstehenden Menge unterliegt den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2228/96.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.
([2]) ABl. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 44.
([3]) ABl. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 10.
([4]) ABl. L 298 vom 22. 11. 1996, S. 8.